

# Tischvorlage öffentlich

Vorlage-Nr.:	VO/0138/2015
Top-Nr.:	
Fachbereich:	Ordnungs- und Sozialamt
Erstellt von:	Jochen Wiggen
Datum:	19.02.2015

## **Betreff:**

Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass in der Stadt Olfen

## **Beratungsfolge:**

24.02.2015	Haupt- und Finanzausschuss
26.03.2015	Rat der Stadt Olfen

## **Beschlussvorschlag:**

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Olfen, die in der Anlage beigefügte Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass in der Stadt Olfen zu beschließen.

## **Begründung:**

Der Landtag NRW hat in seiner Sitzung am 16. November 2006 das Gesetz zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) beschlossen. An Sonn- und Feiertagen müssen die Geschäfte geschlossen bleiben. Das LÖG NRW ermächtigt diesbezüglich jedoch die örtliche Ordnungsbehörde, an jährlich höchstens 4 Sonn- und Feiertagen Verkaufsstellen für höchstens fünf Stunden offen zu halten. Diese Tage müssen durch Verordnung freigegeben werden.

Die Termine wurden mit dem Werbering Treffpunkt Olfen e. V. abgestimmt.

Um die Durchführung und zusätzlich einen Verkauf sowie Beratungsgespräche zu ermöglichen, ist die o. g. Verordnung entsprechend anzupassen.

---

Wiggen  
Amtsleiter

---

Himmelmann  
Bürgermeister

Auf Grund des § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV NRW 2066 S. 516), in Verbindung mit dem § 1 sowie die Nr. 4, 5 und 6 der Anlage zu § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits- und techn. Arbeitsschutzes (ZustVO ArbTG) vom 25. Januar 2000 (GV NRW S. 54, 252), zuletzt geändert durch Abschnitt 1 Nr. 1.2.2 und 1.2.4 der Bekanntmachung vom 17. August 2005 (GV NRW S. 732) hat die Stadt Olfen als örtliche Ordnungsbehörde gem. Beschluss des Rates vom 26.03.2015 für das Gebiet der Stadt Olfen folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

## § 1

Verkaufsstellen in der Stadt Olfen dürfen

1. am 2. Sonntag im Monat Mai aus Anlass "Frühlingsfest"
2. am 1. Sonntag im Monat Oktober aus Anlass "Oktoberfest"
3. in Verbindung mit dem festgesetzten Weihnachtsmarkt am 2. Adventssonntag

in der Zeit von 13.00 – 18.00 Uhr eines jeden Jahres geöffnet sein.

## § 2

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € geahndet werden.

## § 3

Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Olfen in Kraft.

Gleichzeitig verliert die Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom 07.03.2013 ihre Gültigkeit.